

## BGH-Leitsatz-Entscheidungen

1. **LÖG: Öffnung an Sonn- und Feiertagen**  
Urteil vom 05.12.2024, Az: I ZR 38/24
2. **ZPO, KapMuG: Rechtsbeschwerde gegen Aussetzung**  
Beschluss vom 06.11.2024, Az: III ZB 107/22
3. **FamFG: Umfang der Kostengrundsentscheidung bei erfolglosem Rechtsmittel**  
Beschluss vom 27.11.2024, Az: IV ZB 12/24
4. **BGB: Verjährungsbeginn bei Bauhandwerkersicherung**  
Urteil vom 21.11.2024, Az: VII ZR 245/23
5. **InsO: unlauteres Handeln bei Bargeschäft**  
Urteil vom 05.12.2024, Az: IX ZR 122/23
6. **ZPO, AEUV: örtliche Zuständigkeit bei Pauschalreisevertrag**  
Urteil vom 26.11.2024, Az: X ZR 47/23
7. **ArbNErfG: Überschreitung der angemessenen Vergütung**  
Urteil vom 12.11.2024, Az: X ZR 37/22
8. **BGB, FamFG: Aufklärung der Geschäftsfähigkeit von Amts wegen**  
Beschluss vom 09.10.2024, Az: XII ZB 289/24
9. **StGB: tateinheitliche Verklammerung durch Mitgliedschaft an terroristischer Vereinigung**  
Urteil vom 14.11.2024, Az: 3 StR 189/24
10. **GrdstVG: gerichtliche Zuweisung der Betriebsgrundstücke an Miterben**  
Beschluss vom 22.11.2024, Az: BLw 1/24

### Urteile und Beschlüsse:

1. **LÖG: Öffnung an Sonn- und Feiertagen**  
Urteil vom 05.12.2024, Az: I ZR 38/24
  - a) Über die Zulässigkeit der Öffnung einer Verkaufsstelle an Sonn- und Feiertagen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 LÖG NW entscheidet das dort angebotene Kernsortiment, nicht aber das ergänzend dazu angebotene Randsortiment.
  - b) Die Zugehörigkeit von Waren zum Randsortiment im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 LÖG NW richtet sich nach deren hauptsächlicher Zweckbestimmung und nicht danach, in welcher Weise sie darüber hinaus noch genutzt werden können. Waren des nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 LÖG NW zulässigen Randsortiments müssen weder zum

sofortigen Ge- und Verbrauch bestimmt sein, noch müssen sie gleichzeitig oder kombiniert mit Waren des Kernsortiments erworben werden.

## **2. ZPO, KapMuG: Rechtsbeschwerde gegen Aussetzung**

Beschluss vom 06.11.2024, Az: III ZB 107/22

Gegen die Aussetzung eines Verfahrens gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 KapMuG in der bis zum 19. Juli 2024 geltenden Fassung durch ein Berufungsgericht ist die Rechtsbeschwerde nur unter den Voraussetzungen des § 574 Abs. 1 ZPO statthaft (Weiterführung von Senat, Beschluss vom 25. Oktober 2018 - III ZB 71/18 , NJW 2019, 376).

## **3. FamFG: Umfang der Kostengrundentscheidung bei erfolglosem Rechtsmittel**

Beschluss vom 27.11.2024, Az: IV ZB 12/24

Wenn das Rechtsmittelgericht - hier im Nachlassverfahren - unter Anwendung von § 84 FamFG die Kosten eines erfolglosen Rechtsmittels insgesamt dem Beteiligten auferlegt, der es eingelegt hat, erfasst die Kostengrundentscheidung regelmäßig die zur Durchführung des Verfahrens notwendigen Aufwendungen weiterer Beteiligten im Sinne des § 80 Satz 1 FamFG .

## **4. BGB: Verjährungsbeginn bei Bauhandwerkersicherung**

Urteil vom 21.11.2024, Az: VII ZR 245/23

Die dreijährige Verjährungsfrist des Anspruchs auf Stellung einer Bauhandwerkersicherung nach § 648a Abs. 1 Satz 1 BGB (in der Fassung vom 23. Oktober 2008) beginnt in entsprechender Anwendung von § 604 Abs. 5 , § 695 Satz 2 , § 696 Satz 3 BGB taggenau mit dem Verlangen des Unternehmers nach Sicherheit.

## **5. InsO: unlauteres Handeln bei Bargeschäft**

Urteil vom 05.12.2024, Az: IX ZR 122/23

a) Ein Schuldner handelt bei einem Bargeschäft unlauter, wenn es sich weniger um die Abwicklung eines Bargeschäfts handelt als vielmehr um ein die übrigen Gläubiger gezielt schädigendes Verhalten. Dies kommt in Betracht, wenn zusätzlich zu den Voraussetzungen der Vorsatzanfechtung nach § 133 InsO das Bargeschäft zu einer gezielten Benachteiligung anderer Gläubiger führt oder dazu genutzt wird, den Empfänger gegenüber anderen Gläubigern gezielt zu bevorzugen.

b) Ein unlauteres Handeln liegt nicht schon dann vor, wenn der Schuldner fortlaufend Verluste erwirtschaftet.

## **6. ZPO, AEUV: örtliche Zuständigkeit bei Pauschalreisevertrag**

Urteil vom 26.11.2024, Az: X ZR 47/23

ZPO § 545 Abs. 2 ; AEUV Art. 267 Abs. 3

Das Revisionsgericht hat die örtliche Zuständigkeit des erstinstanzlichen Gerichts zu überprüfen, wenn diese von der Auslegung einer klärungsbedürftigen Frage des Unionsrechts abhängt und das Berufungsgericht eine eigene Pflicht zur Einholung einer Vorabentscheidung durch den Gerichtshof der Europäischen Union deshalb verneint hat, weil es die Revision zugelassen hat (Ergänzung zu BGH, Urteil vom 28. November 2002 - III ZR 102/02 , BGHZ 153, 82 = NJW 2003, 426).

Brüssel Ia-VO Art. 18 Abs. 1 Fall 2

Die internationale und örtliche Zuständigkeit nach Art. 18 Abs. 1 Fall 2 Brüssel Ia ist gegeben, wenn ein Verbraucher einen Reiseveranstalter nach Abschluss eines Pauschalreisevertrags vor dem Gericht des Mitgliedstaats verklagt, in dessen Bezirk er seinen Wohnsitz hat, und die Vertragspartner beide in dem betreffenden Mitgliedstaat ansässig sind, das Reiseziel aber im Ausland liegt (Anschluss an EuGH, Urteil vom 29. Juli 2024 - C-774/22 , NJW 2024, 2823 Rn. 29 ff. - FTI).

## **7. ArbNErfG: Überschreitung der angemessenen Vergütung**

Urteil vom 12.11.2024, Az: X ZR 37/22

a) Auf die Unwirksamkeit einer Vereinbarung gemäß § 23 Abs. 1 ArbNErfG darf sich gegebenenfalls auch der Arbeitgeber berufen.

b) Aus Rechtsgründen ist es nicht zu beanstanden, dass ein objektives Missverhältnis in Anlehnung an die Entscheidungspraxis der Schiedsstelle grundsätzlich bejaht wird, wenn die vorgesehene Vergütung bei Berücksichtigung aller für sie maßgeblichen Faktoren das Doppelte des auf der Grundlage der Richtlinien berechneten Betrages überschreitet.

c) Bei einer Überschreitung des auf diese Weise als angemessen ermittelten Betrages dürfen die Umstände, unter denen die Festlegung zustande gekommen ist, und die Zeitdauer, während der die getroffene Regelung praktiziert worden ist, nicht außer Acht bleiben.

## **8. BGB, FamFG: Aufklärung der Geschäftsfähigkeit von Amts wegen**

Beschluss vom 09.10.2024, Az: XII ZB 289/24

Die Frage, ob der Betroffene im Zeitpunkt der Vollmachterteilung nach § 104 Nr. 2 BGB geschäftsunfähig war, hat das Gericht nach § 26 FamFG von Amts wegen aufzuklären. Unklarheiten, Zweifeln oder Widersprüchen hat es von Amts wegen nachzugehen (im Anschluss an Senatsbeschluss vom 22. Juni 2022 - XII ZB 544/21 FamRZ 2022, 1556).

## **9. StGB: tateinheitliche Verklammerung durch Mitgliedschaft an terroristischer Vereinigung**

Urteil vom 14.11.2024, Az: 3 StR 189/24

1. Der Tatbestand der mitgliedschaftlichen Beteiligung an einer terroristischen oder kriminellen Vereinigung verbindet grundsätzlich alle von dem Mitglied in deren Interesse ausgeführten Handlungen zu einer einzigen Tat im sachlichrechtlichen Sinne. Weitere hierdurch verwirklichte Tatbestände werden zu Tateinheit verklammert. Nur wenn mindestens zwei andere, durch verschiedene Beteiligungsakte begangene Gesetzesverstöße ein - mehr als unwesentlich - höheres Gewicht als das Vereinigungsdelikt haben, stehen sie, obwohl sie mit diesem jeweils tateinheitlich zusammenfallen, in Tatmehrheit zueinander (Aufgabe von BGH, Beschluss vom 9. Juli 2015 - 3 StR 537/14, BGHSt 60, 308 ).

2. Ist der Täter wegen mitgliedschaftlicher Beteiligung rechtskräftig verurteilt worden und ergibt sich sodann ein weiteres Delikt, das er zuvor als Mitglied im Vereinigungsinteresse begangen hatte, so kann er trotz der tateinheitlichen Tatbestandsverwirklichung wegen dieses das andere Strafgesetz verletzenden Beteiligungsakts verfolgt und bestraft werden, wenn der zugrundeliegende Sachverhalt nicht tatsächlich Gegenstand der früheren Anklage oder Urteilsfindung war (Fortentwicklung von BGH, Urteil vom 30. März 2001 - 3 StR 342/00 , BGHR VereinsG § 20 Abs. 1 Nr. 1 Organisationsdelikt 1 ; Beschluss vom 30. März 2001 - StB 4 u. 5/01, BGHSt 46, 349, 358 ).

3. Zu der später bekannt gewordenen prozessualen Tat ist in dem neuen Verfahren abermals über die Strafe im Sinne des § 52 Abs. 1 StGB zu entscheiden, ohne die Vorverurteilung anzutasten. Bei der Strafzumessung hat das Gericht eine durch das frühere Erkenntnis bedingte Härte zu berücksichtigen.

#### **10. GrdstVG: gerichtliche Zuweisung der Betriebsgrundstücke an Miterben**

Beschluss vom 22.11.2024, Az: BLw 1/24

GrdstVG § 13 Abs. 1 , § 14 Abs. 1 Satz 1 , § 15 Abs. 1 Satz 3

Fällt ein landwirtschaftlicher Betrieb in den Nachlass einer durch gesetzliche Erbfolge entstandenen Erbengemeinschaft, setzt eine gerichtliche Zuweisung der Betriebsgrundstücke an einen Miterben voraus, dass die sachlichen Voraussetzungen des § 14 Abs. 1 Satz 1 GrdstVG im Zeitpunkt des Erbfalls vorliegen und zur Zeit der Zuweisungsentscheidung nicht entfallen sind. Demgegenüber kommt es für die persönliche Eignung des Zuweisungsempfängers nach § 15 Abs. 1 Satz 3 GrdstVG allein auf den Zeitpunkt der gerichtlichen Zuweisungsentscheidung an.

GrdstVG § 14 Abs. 1 Satz 1

Für die ausreichende Ertragsfähigkeit eines landwirtschaftlichen Betriebes im Sinne von § 14 Abs. 1 Satz 1 GrdstVG kommt es nicht auf die tatsächlich erwirtschafteten, sondern auf die erwirtschaftbaren Erträge an.